

München, 29.09.2020

FA VB/G – Der Vorsitzende –
c/o Branddirektion München, An der Hauptfeuerwache 8, 80331 München

An die Geschäftsstelle der
Fachkommission Bauaufsicht

über E-Mail FK-Bauaufsicht@stmb.bayern.de

Anhörung zur Änderung der Musterbauordnung

Zum Schreiben vom 25.08.2020

Sehr geehrte Herr Kraus, sehr geehrter Herr Böhm,

gerne nehmen wir im Rahmen der Anhörung zu den beabsichtigten Änderungen der MBO Stellung.

Gelb markiert = für notwendig erachtete Änderungen
Fett = Inhalt der Anhörung

1. § 1 Abs. 2 MBO - Anwendungsbereich

7. Regale und Regalanlagen in Gebäuden, soweit sie nicht Teil der Gebäudekonstruktion sind oder keine Erschließungsfunktion haben. Davon unberührt bleibt die Berücksichtigung der Regale und Regalanlagen einschließlich Lagergut beim Nachweis der Standsicherheit und des Brandschutzes.

Begründung:

Der Text in der Begründung der MBO-Änderung sollte in den Gesetzestext, da Nachweiserstellern und Prüfern dieser wesentliche Sachverhalt, derzeit etwa bei der Umsetzung der Industriebaurichtlinie, nicht ausreichend bekannt ist oder die Begründung nicht als rechtswirksam akzeptiert wird.

2. § 62 Abs. 1 MBO - Genehmigungsfreistellung

Verzicht auf umfassende Streichung der bisherigen Ausnahmen.

(1) ¹Keiner Genehmigung bedarf unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung

Fachausschuss Vorbeugender
Brand- und Gefahrenschutz der
Deutschen Feuerwehren
(FA VB/G)

Tel.: (089) 2353-40000
Fax: (089) 2353-40099
E-Mail: bfm.vb-leitung.kvr@muenchen.de
www.agbf.de

baulicher Anlagen, die keine Sonderbauten sind.

²Satz 1 gilt nicht für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden und

2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird,

die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils geltenden Fassung liegen; ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet.

Eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht bei

- Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 und
- Gebäuden der Gebäudeklasse 3 mit mehr als 1600 m² Grundfläche

bedingt eine positive Würdigung der Belange der Brandschutzdienststelle. Dies ist der Bauaufsicht zu bestätigen.

Begründung:

Auch bei den aufgeführten Gebäuden ist ein Brandschutznachweis nicht allein durch die materiellen Vorgaben der MBO erstellbar. Der örtlich vorhandene abwehrende Brandschutz (z.B. Verfügbarkeit eines Hubrettungsfahrzeuges, Löschwasserversorgung, geeignete Erschließung für die Feuerwehr) ist mit zu berücksichtigen.

Insbesondere bei größeren Wohngebäuden liegt zudem ein erhöhtes Gefahrenpotential vor. Die Nutzer(-innen) schlafen in den Gebäuden, ein nicht unerheblicher Anteil hat nur eine beschränkte Möglichkeit der Selbstrettung und die Fremdrettung erfolgt in der Regel über Leitern der Feuerwehr. Dies spiegelt sich auch deutlich in der Brandschadenstatistik wider.

Der abwehrende Brandschutz der Kommunen wird im Wesentlichen durch das vorhandene Risiko der baulichen Anlagen bestimmt. Die Brandschutzdienststellen benötigen daher Kenntnis über die Inhalte der Brandschutznachweise. Deren Belange sind positiv zu würdigen, damit aus Brandschutznachweisen mittelfristig keine massiven Kostensteigerungen im abwehrenden Brandschutz entstehen. Die Brandschutznachweise haben etwa direkten Einfluss auf den Feuerwehrbedarfsplan, auf die Notwendigkeit von Hubrettungsfahrzeugen oder den erforderlichen Umfang der Löschwasserversorgung. Diese Kosten sind jeweils von den Kommunen zu tragen, eine frühzeitige Beteiligung ist daher geboten.

3. § 82 Abs. 2 MBO - Bauzustandsanzeige, Aufnahme der Nutzung

... die sichere Abgasabführung und beim Anschluss an eine Abgasanlage deren Tauglichkeit

Begründung:

Die Ergänzung wird begrüßt; sie zeigt dabei deutlich die sachlich nicht gerecht fertigte unterschiedliche Bewertung der Einbindung der Betroffenen auf: Eine Abgasanlage wird von einer Fachfirma erstellt, sinnvollerweise muss dennoch vor einer Inbetriebnahme der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger (-in) deren Tauglichkeit bescheinigen.

Im Brandschutz haben die Brandschutzdienststellen wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten sicher zu stellen, die Rettung über Leitern der Feuerwehr ist bei Standardbauten meist das Mittel

der Wahl. Ebenfalls wird die Sicherheit der Einsatzkräfte von der Gebäudeausführung wesentlich beeinflusst. Sinnvoll wäre auch hier, dass vor Inbetriebnahme die Brandschutzdienststelle die ausreichende Erschließung, die Tauglichkeit der Rettungswegführung und die Unbedenklichkeit der Gebäudeausführung bestätigt. Keinesfalls sollte aber, wie derzeit in § 62 MBO vorgesehen, auf eine Einbindung der zuständigen Behörde verzichtet werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Peter Bachmeier